

# I N H A L T

Nr.		Seite
1.		
29. IX. 81	a) Straßenverkaufszeitungen bilden, soweit der Lesermarkt in Frage steht, einen eigenen Markt; die von Abonnementzeitungen ausgehenden wettbewerblichen Einflüsse sind Wirkungen einer Substitutionskonkurrenz außerhalb des relevanten Marktes.	
KVR 2/80	b) Zur gegenseitigen Abhängigkeit zwischen Lesermarkt und Anzeigenmarkt.	
	c) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen angenommen werden kann, daß die mehrheitliche Beteiligung an einem Zeitungsverlag, der nur in einem örtlich begrenzten Gebiet tätig ist, die in einem anderen Gebiete marktbeherrschende Stellung verstärkt. . . . .	1
2.		
6. X. 81	a) Bei einer Patentvindikationsklage (§ 8 PatG) ist das Verhältnis des Berechtigten zum Nichtberechtigten rechtsähnlich dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 985, 986 BGB).	
X ZR 57/80	b) Sachlich Berechtigter im Sinne des § 8 PatG ist nach § 6 PatG der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger.	
	c) Nichtberechtigter im Sinne des § 8 PatG ist, wer nicht Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ist, selbst wenn er die Erfindung mit Einwilligung des Berechtigten auf seinen Namen zum Patent angemeldet hat.	
	d) Zur Darlegungs- und Beweislast des Nichtberechtigten bei der Patentvindikation.	
	e) Die Feststellung, ob der Vortrag der einen oder der anderen Partei wahr oder nicht wahr ist (§ 286 ZPO), darf, wenn beide Parteien Beweis angeboten haben, nur in Ausnahmefällen ausschließlich aufgrund des streitigen Parteivortrags erfolgen. („Pneumatische Einrichtung“) . . . . .	13
3.		
7. X. 81	Zur Frage der Wirksamkeit von sogenannten Tagespreisklauseln in Neuwagen-Verkaufsbedingungen. . . . .	21
VIII ZR 229/80		
4.		
8. X. 81	Drittschuldner kann irrtümlich Zahlung an nachrangigen Vollstreckungsgläubiger von diesem aus ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangen. . . . .	28
VII ZR 319/80		

*Bieder*

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

82. BAND



1982

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

5.  
14. X. 81  
IV b ZB 718/80

a) Aus dem Vorlegungsbeschluß nach § 28 Abs. 2 FGG muß sich ergeben, daß das vorliegende Gericht bei Befolgung der Ansicht, von der es abweichen will, zu einer anderen Fallentscheidung gelangen würde.

b) Die Regelung des Verfahrens über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen in Art. 7 FamRÄndG ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

c) Dem Anerkennungsverfahren nach Art. 7 FamRÄndG unterliegen auch Privatscheidungen nach ausländischem Recht, die unter Mitwirkung einer ausländischen Behörde im Inland vorgenommen worden sind.

d) Eine im Inland vorgenommene Privatscheidung einer Ausländerehe kann nicht anerkannt werden, auch wenn sie nach dem als Scheidungsstatut berufenen ausländischen Recht wirksam ist.

e) Für die Scheidung einer Ausländerehe im Inland bedarf es der Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung nach § 606 b Nr. 1 ZPO nicht, wenn die Ehe nach dem Heimatrecht der Ehegatten bereits als aufgelöst betrachtet wird. . . . .

34

6.  
14. X. 81  
VIII ZR 149/80

Die dem Vorbehaltskäufer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilte Ermächtigung, den Kaufpreis für die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferte und weiterveräußerte Ware einzuziehen, berechtigt ihn nicht, die Forderungen aus dem Weiterverkauf – nochmals – im Rahmen unechten Factorings an einen Factor zu verkaufen und abzutreten (Abgrenzung zu BGHZ 72, 15).

Für den Fall der Kollision einer globalen Vorausabtretung zugunsten eines Factors im Rahmen unechten Factorings mit Zessionen zugunsten von Warenlieferanten aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts gelten die gleichen Grundsätze wie in Kollisionsfällen zwischen der globalen Vorausabtretung zugunsten einer Geschäftsbank (Geldkreditgeberin) und Zessionen zugunsten von Warenkreditgebern (Abgrenzung zu BGHZ 69, 254). . . . .

50

7.  
14. X. 81  
IV b ZB 593/80

Bewertung der Versorgung eines vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten für die Zwecke des Versorgungsausgleichs. . . . .

66